

Geschäftsordnung UN-FOE-PRAE

Sinn und Zweck der Geschäftsordnung ist es, die Aufgabengebiete, Tätigkeiten und Funktionen der Organe des Internationalen Verbandes UN-FOE-PRAE festzulegen und gegeneinander abzugrenzen auf der Grundlage der Satzung vom 02.04.2011

Artikel 1 Präsidium

Dem Präsidium des internationalen Verbandes UN-FOE-PRAE gehören laut Art. 10 der Satzung an:

Präsident
Erster Vizepräsident
Zweiter Vizepräsident
Präsident des Internationalen Kongresses
Schriftführer
Kassier
2 Beisitzer

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss bei der nächsten Versammlung des Internationalen Rates ein Nachfolger gewählt werden.

Der Vorstand des Präsidiums sollte die verschiedenen Kulturkreise von UN-FOE-PRAE widerspiegeln.

Artikel 2 Aufgaben des Präsidiums

I. Allgemeine Aufgaben

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des internationalen Verbandes im Sinne der jeweils gültigen Satzung.
2. Im Rechtsverkehr wird die Vereinigung durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt (Artikel 11, Nr. 2 der Satzung).
3. Das Präsidium hat zu jeder Zeit und an jedem Ort für die rechtmässigen Belange der Internationalen Vereinigung einzutreten.
4. Das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten, repräsentiert die internationale Vereinigung UN-FOE-PRAE bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, bei denen die Vereinigung geschlossen oder als geladener Gast teilnimmt. Bei Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten kann der Präsident auch eine andere Person aus dem Kreis des Präsidiums oder des Internationalen Rates mit der offiziellen Vertretung beauftragen.
5. Das Präsidium hat einmal im Jahr eine Versammlung des Internationalen Rates (Mitgliederversammlung) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (Artikel 11, Nr 4 der Satzung).

6. In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat legt das Präsidium die Richtlinien der Arbeit auf der Grundlage der Satzung fest. Die Mitglieder der Vereinigung unterstützen das Präsidium bei dieser Arbeit. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben, welche ihnen im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung übertragen worden sind, voll verantwortlich.
7. Mitglieder mit einem Aufgabenbereich haben dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten über alle Geschehnisse in ihrem Aufgabenbereich fortlaufend zu berichten.
8. Zusammen mit den Mitgliedern des Internationalen Rates kann das Präsidium für verschiedene Aufgabenbereiche zusätzliche Sonderausschüsse (ad-hoc-Ausschuss) einrichten.
9. Alle Mitglieder des Präsidiums und des Internationalen Rates üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstehende personelle und sachliche Aufwendungen können durch die Kasse der Vereinigung erstattet werden. Eine detaillierte Definition ist in Artikel 10 dieser Geschäftsordnung festgelegt.

II. Besondere Aufgaben

1. Der Präsident eröffnet für UN-FOE-PRAE ein eigenes Bankkonto.
2. Vorbereitung der Versammlung des Internationalen Rates mit Festlegung der Tagesordnung und des Ablaufes der Versammlung.
3. Einberufung der Versammlung des Internationalen Rates
4. Einberufung der Hauptversammlung anlässlich des internationalen Kongresses
5. Vollzug der Beschlüsse des Internationalen Rates
6. Verwaltung des Vermögens der Vereinigung
7. Erstellen und Bekanntgabe des Jahresberichtes und des Kassenberichtes (Jahresbilanz)
8. Erstellen eines Haushaltsplanes

Artikel 3 Präsident

1. Der Präsident des Präsidiums ist auch der Präsident des internationalen Verbandes UN-FOE-PRAE. Er vertritt den Verband in öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Internationalen Rates und die Hauptversammlung beim internationalen Kongress
3. Der Präsident sorgt als Versammlungsleiter für Ruhe und Ordnung bei den Sitzungen und bei öffentlichen Veranstaltungen. Er übt das Hausrecht aus.

4. Der Präsident überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Präsidiums und des Internationalen Rates.
5. Zum Abschluss von Verträgen hat der Präsident die Zustimmung des Internationalen Rates einzuholen.
6. Der Präsident hat Bankvollmacht für die Konten der Vereinigung
7. Weitere Aufgaben des Präsidenten gehen konform mit den in Artikel 2 der Geschäftsordnung genannten Aufgaben des Präsidiums

Artikel 4 Vizepräsident

1. Jeder Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Sie übernehmen im Vertretungsfall uneingeschränkt die Funktionen, Pflichten und Rechte des Präsidenten.
2. Der Vertretungsfall ist gegeben bei Verhinderung, längerer Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten. Bei Tod des Präsidenten führt der Erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident, die Geschäfte der Vereinigung fort bis zur nächsten Versammlung des Internationalen Rates. Hier erfolgt dann die Wahl eines neuen Präsidenten.

Artikel 5 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen ein Protokoll.
Das Protokoll muss enthalten
 - Ort , Datum und Zeit der Versammlung,
 - die Anzahl der erschienen und vertretenen Mitglieder,
 - Namen der Gäste,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse,
 - die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.
2. Der Schriftführer fertigt nach diesem Protokoll eine Niederschrift. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Der Niederschrift für das Archiv sind zusätzlich die schriftlichen Erklärungen zur Vertretung von nichtanwesenden Mitgliedern beizufügen.
3. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Niederschrift in einer der offiziellen Sprache der UN-FOE-PRAE.
Die Übersetzungen werden vom Schriftführer veranlasst und den Mitgliedern innerhalb drei Monaten zugeleitet.
Gesetzliche Gültigkeit hat die Niederschrift in der Sprache des Schriftführers.
4. Der Schriftführer erstellt auch eine Datei aller Mitgliedsverbände. Aktualisierte Namens- und Adresslisten werden den Mitgliedsverbänden regelmäßig zugesandt.

5. Der Schriftführer beliefert den Administrator der Web-Site mit entsprechenden Informationen.
6. Zu den weiteren Aufgaben gehört der allgemeine Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten direkt erledigt wird.

Artikel 6 Haushaltsplan

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Präsidium erstellt rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die voraussichtlich im kommenden Rechnungsjahr anfallen werden. Die Beträge sind, soweit sie nicht errechnet werden können, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Bei der Schätzung sind die Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.
3. Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Gesamtsumme aller Ausgaben muss mit der Gesamtsumme aller Einnahmen übereinstimmen.
4. Der Haushaltsplan ist vom Internationalen Rat zu beschließen.
5. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden.
6. Ausgaben dürfen nur mit Auszahlungsanordnungen geleistet werden. Die Anordnung erteilt der Präsident, im Vertretungsfall der Erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident.
7. Der Internationale Rat hat Sorge zu tragen, dass eine Deckung der Ausgaben gesichert ist und die Vereinigung über entsprechende Mittel verfügen kann.

Artikel 7 Kassenführung – Aufgabe des Kassiers

1. Dem Kassier obliegt die Führung sämtlicher Kassengeschäfte. Er erledigt auf Anordnung des Präsidenten (bei Vertretung durch die Vizepräsidenten) alle kassen- und buchungstechnischen Vorgänge, die zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Verbandes erforderlich sind.
2. Der Kassier erhält Bankvollmacht für alle Konten der Vereinigung.

Zu den Aufgaben des Kassiers gehört

- Führen der Kasse und der dazugehörigen Bücher und Belege,
- Bezahlung der Rechnungen nach erteilter Auszahlungsanordnung durch den Präsidenten (bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten),
- Überwachung und Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes,
- Erstellen eines Jahresberichtes (Jahresbilanz)

- Erstellen eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Überwachung und Einforderung der Gelder, die der Vereinigung zustehen (Mitgliederbeiträge, zugesagte Zuschüsse oder Spenden, Verkaufserlöse, etc.)
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen

Ausgaben dürfen nur mit Auszahlungsanordnungen geleistet werden.
Die Anordnung erteilt der Präsident zusammen mit dem Ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung mit dem Zweite Vizepräsident.

Der Internationale Rat hat Sorge zu tragen, dass eine Deckung der Ausgaben gesichert ist und der Verband UN-FOE-PRAE über entsprechende Mittel verfügen kann.

Artikel 8

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die vom Internationalen Rat gewählten Kassenrevisoren haben nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfung umfasst
 - die Gegenüberstellung des tatsächlichen Kassenbestandes mit dem Soll-Kassenbestand
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungsbelege und die Übereinstimmung der Belegs-Beträge mit den Eintragungen im Kassenbuch
 - die rechnerische Prüfung der Kassenunterlagen
 - die sachliche Prüfung der Notwendigkeit der Ausgaben, soweit diese nicht im Haushaltsplan enthalten sind oder für die eine beschlussfähige Anordnung nicht vorliegt
 - die Überprüfung und Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - die Überprüfung und Erledigung der Zahlungsverpflichtungen
 - die Überprüfung der vollständigen Einziehung der Einnahmen, die der Vereinigung zustehen
 - die Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - die Überprüfung der Verwaltung des Bestandsvermögens
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung des Internationalen Rates bekanntzugeben.
4. Die Revisoren haben aufgrund des Prüfungsergebnisses der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenführers und des gesamten Vorstandes vorzuschlagen.

Artikel 9

Beisitzer

Die Beisitzer haben die Aufgabe, in allen Fragen der Geschäftsführung beratend tätig zu sein. Die Beisitzern oder ein Sonderausschuss (ad-hoc) können aber auch durch das Präsidium mit eigenverantwortlichen Projekten beauftragt werden.

Artikel 10 **Auslagenersatz**

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Internationalen Rates erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Aufwendungen der Mitglieder des Internationalen Rates anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des internationalen Rates, an Sitzungen der Sonderausschüsse und an der Hauptversammlung beim internationalen Kongress werden durch die UN-FOE-PRAE nicht bezahlt. Zuständig hierfür ist die jeweils entsendende nationale Vereinigung.
4. Sachaufwendungen (Portokosten, Telefonkosten, Fahrtkosten) von Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung können erstattet werden. Voraussetzung ist eine ausreichende finanzielle Lage der Vereinigung. Effizienz und Sparsamkeit wird erwartet.
5. Wird der Präsident, die Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Präsidiums als Repräsentant der UN-FOE-PRAE von einer nationalen Krippenvereinigung zu Repräsentationszwecken eingeladen, trägt die einladende Vereinigung die Kosten. Gleiches gilt für Krippenvereinigungen, die nicht direktes Mitglied der UN-FOE-PRAE sind.
6. Wird der Präsident, die Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Präsidiums als Repräsentant der UN-FOE-PRAE von einer übergeordneten staatlichen oder kirchlichen Institution eingeladen, kann die Kosten die UN-FOE-PRAE übernehmen. Dies ist jedoch nur möglich bei ausreichender finanzieller Möglichkeit der Vereinigung.

Artikel 11 **Ehrungen**

Die internationale Vereinigung UN-FOE-PRAE ehrt mit einer Medaille im Rahmen des Internationalen Kongresse Personen oder Institutionen, die sich im Rahmen der Aktivitäten im Dienste der Krippe international übergebührende Verdienste erworben haben.

Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium, der internationale Rat und die nationalen Mitgliedsverbände der UN-FOE-PRAE.

Es können zwar mehrere nationale Vorschläge (maximal 5) eingereicht werden, doch pro Mitgliedsverband wird nur 1 Ehrung durch den Internationalen Rat zuerkannt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind rechtzeitig in schriftlicher Form beim Präsidium einzureichen. Die Bewerbungen sollen enthalten

- Vita des Kandidaten (mit Foto)
- Beschreibung der Krippentätigkeit
- Begründung der Bewerbung

Über die Vergabe der Ehrung entscheidet der internationale Rat in seiner Sitzung 1 Jahr vor dem internationalen Kongress.

Die Kosten für die Ehrung trägt der vorschlagende nationale Krippenverband.

Artikel 12

Internationaler Kongress

Allgemeines

1. Der Internationale Kongress der UN-FOE-PRAE bietet Gelegenheit, die Krippenkultur und Krippentradition des Gastgeberlandes kennen zu lernen, den fachlichen Gedankenaustausch zu ermöglichen, die Begegnung von Krippenfreunden aus aller Welt zu fördern.
2. Der Internationale Krippenkongress findet in einer Zeitspanne von 4 Jahren statt, spätestens jedoch im vierten Jahr dieser Zeitspanne.
3. Bewerben für die Ausrichtung des Kongresses kann sich jeder nationale Krippenverband, der stimmberechtigtes Mitglied im internationalen Rat der UN-FOE-PRAE ist.
4. Die Bewerbung ist spätestens zur Sitzung des Internationalen Rates vor dem Jahr des aktuellen Kongresses beim Präsidium der UN-FOE-PRAE einzureichen. Die Entscheidung über die Bewerbung trifft der Internationale Rat.
5. Alleinige Verantwortung für die Durchführung und den Ablauf des Kongresses in allen Bereichen trägt der jeweilige nationale Verband in seiner Eigenschaft als Veranstalter.
6. Der nationale Kongressveranstalter ist mit einen von ihm bestimmten Kongresspräsidenten im Präsidium und im Internationalen Rat der UN-FOE-PRAE vertreten.
Die Amtszeit dieses Kongresspräsidenten beginnt mit der Bekanntgabe beim aktuellen Kongress und endet mit Abschluss seines eigenen Kongresses.
7. Die Einladung zur Teilnahme am Kongress erfolgt durch das Präsidium der UN-FOE-PRAE zusammen mit dem nationalen Gastgeber.
8. Während des Internationalen Kongresses findet die Hauptversammlung der UN-FOE-PRAE statt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle interessierten Krippenfreunde.
9. Eine finanzielle Förderung des Kongresses durch die UN-FOE-PRAE kann nicht erfolgen.

Kongress

1. Ein möglichst detailliertes Kongressprogramm sollte den Mitgliedern der Internationalen Vereinigung spätestens 1 Jahr vor dem Kongress zur Verfügung stehen. Eine laufende Unterrichtung des Präsidiums der UN-FOE-PRAE über den Fortgang der Kongressvorbereitungen wird gewünscht.

2. Die Teilnahme an den Kongressveranstaltungen sollte den Krippenfreunden aller sozialer Schichten möglich sein. Die Veranstalter sollen das berücksichtigen.
3. In das Kongressprogramm ist Zeit für die internationale Hauptversammlung der UFP einzuplanen. Hier werden auch die Ehrungen der UFP durchgeführt.
4. Den verschiedenen Sprachen der UN-FOE-PRAE (deutsch, italienisch, spanisch, englisch) soll Beachtung geschenkt werden. Entsprechende Übersetzungshilfen sind sehr erwünscht.
5. Die Dauer des Kongresses sollte maximal 5 Tage nicht übersteigen.

Artikel 13 **Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen und Einfügungen der Geschäftsordnung entscheidet der internationale Rat der UN-FOE-PRAE mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel 14 **Haftung**

1. Der internationale Verband ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ein Mitglied der Organe in Ausführung ihm zustender Verrichtungen verursacht. Im Schadensfall haftet der Verband mit dem Verbandsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist nicht möglich.
2. Im Innenverhältnis wird das Mitglied von der Haftung freigestellt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
3. Bei Unfällen jeglicher Art in Ausübung der Tätigkeiten für den internationalen Verband oder im Rahmen der Teilnahme von Mitgliedern oder anderen Personen an Veranstaltungen des Internationalen Verbandes übernimmt der Verband keinerlei Haftungen. Das gilt auch für Veranstaltungen, die über Dritte organisiert wurden.
4. Für von Vereinsmitgliedern verursachte Sach- oder Personenschäden übernimmt der internationale Verband keine Haftung.
5. Zur finanziellen Abdeckung von Regressforderungen wird eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.04.2011 anlässlich der Sitzung des internationalen Rates der UN-FOE-PRAE in Innsbruck/Österreich beschlossen und von den Mitgliedern genehmigt.

Innsbruck, 02.04.2011

.....
(Präsident)